

BGer 8C 473/2013 vom 29. Juli 2013

Bundesgericht, 2013-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_473_2013

FR: TF 8C 473/2013 du 29 juillet 2013

IT: TF 8C 473/2013 del 29 luglio 2013

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 29.07.2013 8C 473/2013 (8C_473/2013)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 29.07.2013 8C 473/2013 (8C_473/2013) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 29.07.2013 8C 473/2013 (8C_473/2013)

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_473/2013 {T 0/2}
Urteil vom 29. Juli 2013 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte SWICA
Versicherungen AG, Römerstrasse 37, 8400 Winterthur, Beschwerdeführerin, gegen
S._____, vertreten durch Rechtsanwalt Mario Thöny, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. Mai 2013. Nach Einsicht in die
Beschwerde vom 25. Juni 2013 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. Mai 2013, in Erwägung, dass die
Vorinstanz im angefochtenen Entscheid den Einspracheentscheid vom 3. August 2012 der
SWICA Versicherungen AG aufhob und die Sache zu ergänzenden Abklärungen und
anschliessender Neuverfügung im Sinne der Erwägungen zurückwies, dass es sich beim
vorinstanzlichen Entscheid um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt
(vgl. BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481), dass die Zulässigkeit der Beschwerde somit - alternativ
- voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken
kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen
Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für
ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), dass ein
Nachteil im Sinne von lit. a erst irreparabel ist, wenn er nicht später mit einem günstigen
Endurteil in der Sache behoben werden könnte (BGE 137 III 522 E. 1.3 S. 525 mit
Hinweisen), dass ein solcher Nachteil überdies bei der Beschwerde führenden Person
ausgewiesen sein muss, dass solches weder geltend gemacht (zur diesbezüglichen
Begründungspflicht: BGE 134 III 426 E. 1.2 in fine mit Hinweisen) noch erkennbar ist (vgl.
BGE 133 V 477 E. 5.2.4 S. 484 sowie Urteile 8C_413/2013 vom 15. Juli 2013,
8C_459/2013 vom 9. Juli 2013, 8C_286/2013 vom 4. Juni 2013 und 8C_188/2012 vom 27.
März 2012), dass ebenso wenig ein Eintreten auf die Beschwerde gestützt auf lit. b
angezeigt ist, dass nämlich, selbst wenn mit einer Gutheissung der Beschwerde direkt ein
sofortiger Endentscheid herbeigeführt werden könnte und damit die im
Rückweisungsentscheid angeordneten ergänzenden Sachverhaltsabklärungen obsolet
würden, damit praxisgemäss kein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein

weitläufiges Beweisverfahren im Sinne dieser Bestimmung erspart würde (dazu statt vieler: Urteile 8C_963/2012 vom 20. Dezember 2012, 8C_268/2013 vom 3. Mai 2013 und 8C_906/2012 vom 7. Dezember 2012, je mit Hinweisen), dass im Übrigen den Parteien nach Massgabe des Art. 93 Abs. 3 BGG die Beschwerde gegen den Endentscheid offen stehen wird, dass sich demzufolge die Beschwerde gegen den Zwischenentscheid insgesamt als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG erledigt wird, dass die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 BGG kostenpflichtig wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 29. Juli 2013 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin:
Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.